



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

18. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.04.2015

Nummer 08

---

### Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „*Wirtschaftsinformatik*“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 2



## Ordnung über den Zugang und die Zulassung

---

### **für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“**

an der Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 28.01.2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

#### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission für den Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“, der im Hochschulverbund „Virtuelle Fachhochschule“ angeboten wird.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ sind:
  - a) Entweder ein mindestens mit 210 Leistungspunkten (nach ECTS) abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium der Wirtschaftsinformatik oder eines fachlich eng verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört (umfasst das vorausgegangene Studium mindestens 180 und weniger als 210 Leistungspunkte oder bestehen fachliche Defizite, sind die fehlenden Studienleistungen nachzuholen), oder
  - b) ein mindestens mit 210 Leistungspunkten (nach ECTS) abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes sowie fachlich verwandtes Studium an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber gleichwertige zum Management von Informations- und Kommunikationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung erforderliche Kompetenzen nachweisen (umfasst das vorausgegangene Studium mindestens 180 und weniger als 210 Leistungspunkte oder bestehen fachliche Defizite, sind die fehlenden Studienleistungen nachzuholen), oder
  - c) ein entsprechend a) oder b) an einer anderen ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten bzw. fachlich verwandten Studiengang; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,sowie
  - d) der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit von mindestens einem Jahr, die einen Abschluss nach a), b) oder c) voraussetzt. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind berufspraktischen Tätigkeiten gleichgestellt. Stichtag für die Dauer ist der jeweils letzte Tag der Bewerbungsfrist für die Zulassung. Teilzeittätigkeiten mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit werden hierbei vollständig anerkannt. Die berufspraktische Tätigkeit hat grundsätzlich vor Studienbeginn zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission nach § 5,und

- e) die besondere Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik online.

Die besondere Eignung wird durch die Beurteilung eines Motivationsschreibens festgestellt. Das Motivationsschreiben muss bei zwei der folgenden drei Kriterien:

- spezifische Begabung
- wissenschaftliche Befähigung
- fachspezifische Vorbildung/Basiswissen positiv beurteilt werden.

- (2) Fehlende Studienleistungen können nachgeholt werden durch:
  - a) die Anerkennung nachgewiesener, berufspraktisch erworbener Kompetenzen als studienäquivalente Leistungen; dabei ist für 30 Leistungspunkte mindestens ein Jahr berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen. Um als studienäquivalente Leistungen anerkannt werden zu können, müssen Kompetenzen aus einer qualifizierten Berufspraxis nachgewiesen werden, die einen akademischen Abschluss auf Bachelor-Niveau erfordert. Die Anerkennung kann nur ausgesprochen werden, wenn die berufspraktisch erworbenen Kompetenzen der Auswahlkommission nach §5 nachgewiesen werden. Der Nachweis kann erfolgen durch eine schriftliche Dokumentation sowie ergänzende Leistungen, wie beispielsweise Ausarbeitungen, Projektarbeitsberichte und Vorträge mit schriftlichen Ausarbeitungen. Weiterhin können interne Publikationen aus der Berufspraxis oder externe Publikationen zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden. Diese sind in einem Fachgespräch mit der Kommission zu erläutern. Berufspraktisch erworbene Kompetenzen können auch durch eine Einstufungsprüfung durch Mitglieder der Kommission oder benannte Mitglieder der Fakultät Informatik mit Lehrbefugnis nachgewiesen werden. Über die Beurteilung der berufspraktisch erbrachten Kompetenzen ist eine Niederschrift anzufertigen.
  - oder
  - b) die Belegung von geeigneten Modulen eines anderen Studiengangs zumindest auf Bachelor-Niveau sowie gegebenenfalls eines dort zugehörigen Forschungsprojektes. Je nach fachlicher Einordnung des ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses, der zur Zulassung in diesem Studiengang berechtigt, kann die Auswahlkommission nach §5 eine verbindliche Weisung für die zu belegenden Module aussprechen. Insbesondere ist bei einem vorhergehenden Studienabschluss mit Informatikorientierung die Belegung von Modulen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich vorzugeben und entsprechend ist bei einem vorhergehenden Studienabschluss im betriebswirtschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich die Belegung von Modulen aus dem Bereich der Informatik vorzugeben.
- (3) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 trifft die Kommission nach § 5; eine positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis spätestens zur Anmeldung der Master-Arbeit noch fehlende Studienleistungen nachzuholen. Die Mitteilung über mögliche Auflagen erfolgt vor Antritt des Studiums durch die Fakultät.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben

haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch:

- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
- die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
- den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
- die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
- den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Zulassung zum Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ erfolgt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs,
  - b) ein lückenloser Lebenslauf,
  - c) Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1,
  - d) ein Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe e),
  - e) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a),
  - f) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote des Studiums nach § 2 Absatz 1 und der Dauer einer nachgewiesenen einschlägigen Berufstätigkeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Rangliste gebildet. Dabei wird für jedes volle Jahr der Tätigkeit die Note um 0,1, insgesamt jedoch um maximal 0,5 Zähler verbessert. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### § 5 Auswahlkommission für den Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Informatik eine Auswahlkommission. Der Fakultätsrat kann den Prüfungsausschuss der Fakultät Informatik hiermit beauftragen.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der HochschullehrerInnen- oder der MitarbeiterInnengruppe angehören müssen und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied muss der HochschullehrerInnengruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Informatik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht den jeweiligen Wahlperioden der Mitglieder der einzelnen Statusgruppen des Fakultätsrates der Fakultät Informatik; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Feststellung der besonderen Eignung,
  - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

### § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gemäß § 4 nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden nach Eingang der Bewerbungen, im Zweifel durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.
- (5) Über die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 der Zulassungskommission zur Anerkennung von berufspraktischen Leistungen und zum Nachholen von fehlenden Studienleistungen für eine Studienbewerberin/einen Studienbewerber wird eine Niederschrift angefertigt und dem/der Studienbewerber/in, gegebenenfalls auch in elektronischer Form, übergeben. Gegen die getroffenen Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Prüfungsausschuss der Fakultät Informatik der Ostfalia einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Mitgliedern der Kommission und der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers.

### **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2015/16 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung vom 14.07.2014 (Verkündungsblatt Nr. 23/2014).